

Richtlinien für die Vergabe von Studienabschluss-Stipendien

zuletzt genehmigt mit GZ 54.120/0024-WF/VI/6a/2014 am 18. September 2014

Zweck

1.1. Zur Förderung ordentlicher Studierender, die an einer im § 3 Studienförderungsgesetz 1992 genannten Bildungseinrichtung studieren oder ein Fernstudium betreiben und sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden, können nach Maßgabe dieser Richtlinien für die Dauer von längstens achtzehn Monaten Studienabschluss-Stipendien vergeben werden.

1.2. Diese Förderungen können Studierende mit österreichischer Staatsangehörigkeit sowie jene Personen erhalten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt sind.

1.3. Auf die Vergabe besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

2.1. Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschluss-Stipendiums ist, dass der/die Studierende

- a. voraussichtlich das Studium längstens innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen wird,
- b. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung – mit Ausnahme eines einem Masterstudium vorangehenden Bachelorstudiums – abgeschlossen hat,
- c. zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums das 41. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- d. in den letzten vier Jahren oder 48 Monaten vor Gewährung des Studienabschluss-Stipendiums mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt war oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat ,
- e. in den letzten 48 Monaten vor Gewährung des Studienabschluss-Stipendiums keine Studienbeihilfe bezogen hat,
- f. ab Gewährung des Studienabschluss-Stipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt,
- g. bisher noch kein Studienabschluss-Stipendium erhalten hat.

2.2. Eine Halbbeschäftigung im Sinne der Z 2.1. lit. d ist anzunehmen, wenn eine Tätigkeit mindestens 18 Arbeitsstunden in der Woche erfordert. Für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie selbstständiger Tätigkeit wird eine Halbbeschäftigung dann angenommen, wenn das in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesene Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus einer allfälligen nichtselbstständigen Tätigkeit im Jahr mindestens € 6.000,-- beträgt.

2.3. Für die Berechnung der Zeiten der Erwerbstätigkeit (Z 2.1. lit. d) sind Schutzfristen gemäß §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, idgF, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften sowie Karenzzeiten gemäß §§ 15 ff. MSchG, §§ 2 ff. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, idgF, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften sowie Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes im vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

2.4. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Zuerkennung gegeben sein. Der/die Studierende kann den Monat, ab dem das Studienabschluss-Stipendium zuerkannt wird, im Ansuchen bestimmen.

Studienabschluss

3. Ein Studienabschluss liegt dann vor, wenn ein Studium an einer im § 3 StudFG genannten Einrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert wurde. Ein Masterstudium kann gefördert werden, wenn es auf einem Bachelorstudium aufbaut. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung ist davon auszugehen, ob eine vergleichbare Qualifikation an einer anderen in- oder ausländischen Bildungseinrichtung erzielt wurde.

Aufgabe der Berufstätigkeit

4. Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschluss-Stipendiums ist die Aufgabe jeder Berufs- und Erwerbstätigkeit ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung. Unter Aufgabe der Berufstätigkeit ist auch eine Karenzierung zu verstehen.

Studienabschlussphase

5.1. Die Studienabschlussphase eines Studiums an einer Universität oder Privatuniversität liegt vor, wenn auf Grund der noch fehlenden Prüfungen und der noch fehlenden wissenschaftlichen Arbeit angenommen werden kann, dass das Studium innerhalb von längstens achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abgeschlossen werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn neben dem Abschluss der Master- oder Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten oder 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen zum Abschluss des Studiums fehlen. Ist keine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte oder 20 Semesterstunden oder vier Fachprüfungen betragen. Bei Studien an Universitäten der Künste ist das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer nicht auf dieses Ausmaß anzurechnen.

5.2. Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen entspricht die Studienabschlussphase den letzten beiden Semestern vor Erreichung des Studienabschlusses.

Förderungsdauer

6.1. Die Förderungsdauer für Studien an Universitäten und Privatuniversitäten umfasst längstens sechs Monate, wenn neben dem Abschluss der Master- oder Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten oder 5 Semesterstunden oder eine Fachprüfung fehlen. Ist keine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen betragen.

6.2. Die Förderungsdauer für Studien an Universitäten und Privatuniversitäten umfasst längstens zwölf Monate, wenn neben dem Abschluss der Master- oder Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten oder 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen fehlen. Ist keine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte oder 20 Semesterstunden oder vier Fachprüfungen betragen.

6.3. Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen entspricht die Förderungsdauer den noch zu absolvierenden Semestern.

6.4. Bei nachgewiesenen überdurchschnittlich umfangreichen oder zeitaufwändigen Master- oder Diplomarbeiten verlängert sich die Förderungshöchstdauer um weitere sechs Monate.

Höhe

7.1. Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 80 vH des im letzten Kalenderjahr bezogenen Einkommens, mindestens jedoch monatlich €700,--, höchstens €1.040,--.

7.2. Das Studienabschluss-Stipendium verringert sich um jene Beträge, die von anderen Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt werden, sowie um jene Entgelte, die für in den Studienplänen vorgesehene Berufspraktika bezogen werden. Die Familienbeihilfe wird nicht in Abzug gebracht.

7.3. Studierende einer in § 3 Abs. 1 StudFG genannten Einrichtung, die ein Studienabschluss-Stipendium beziehen, erhalten den entrichteten Studienbeitrag in der Höhe von maximal €363,36 pro Semester refundiert.

Fördervereinbarung und Auszahlung

8.1. Der/die Studierende schließt auf sein/ihr Ansuchen mit der Studienbeihilfenbehörde eine Fördervereinbarung ab.

8.2. Das Ansuchen ist bei der örtlich zuständigen Stipendienstelle einzubringen. Dem unterfertigten Ansuchen sind die erforderlichen Nachweise, insbesondere Nachweise über Dauer und Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit, die Höhe der Einkünfte und den Studienfortschritt im zu fördernden Studium anzuschließen.

8.3. Im Falle der Ablehnung des Ansuchens stellt die Studienbeihilfenbehörde eine begründete Mitteilung darüber aus.

8.4. Die Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt monatlich.

Melde- und Informationspflichten

9.1. Der/die Studierende hat den Studienabschluss oder den Studienabbruch der Studienbeihilfenbehörde umgehend zu melden. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis oder eine Bestätigung über die Ablegung der letzten in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfung nachgewiesen.

9.2. Der/die Studierende verpflichtet sich, im Rahmen von Evaluierungsmaßnahmen Daten über eine auf den Studienabschluss aufbauende Berufstätigkeit bekanntzugeben.

Rückforderung

10.1. Weist der/die Studierende nicht innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums den Abschluss des geförderten Studiums nach, hat die Studienbeihilfenbehörde den ausbezahlten Betrag mit Bescheid zurückzufordern. Die Nachweisfrist verlängert sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 19 Abs. 2 StudFG. Studierende, die ihr Studium voraussichtlich nicht bis zum Ende des Stipendienbezugs abschließen können, haben die Möglichkeit, an einem Coaching der Psychologischen Studierendenberatung teilzunehmen.

10.2. Erzielt ein/e Studierende/r neben dem Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den jeweiligen Monat das Studienabschluss-Stipendium mit Bescheid zurückzufordern.

10.3. Leistungen anderer Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, sind nachträglich in Abzug zu bringen und zurückzufordern. Bei laufender Auszahlung ist eine Aufrechnung vorzunehmen.

10.4. Studienabschluss-Stipendien, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurden, sind zurückzuzahlen. Der/die Studierende ist auf diese Verpflichtungen hinzuweisen. Eine entsprechende Erklärung ist von dem/der Studierenden mit dem Ansuchen zu unterschreiben.

10.5. Gegen einen Bescheid, mit dem die Rückforderung ausgesprochen wurde, ist eine Vorstellung gemäß § 42 des Studienförderungsgesetzes 1992 zulässig. Über Beschwerden gegen Bescheide des Senates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Zuständigkeit

11. Für die Zuerkennung von Studienabschluss-Stipendien ist die Studienbeihilfenbehörde zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen richtet sich nach § 36 StudFG.